



## **Empfehlung Nr. 9/2021**

vom 16. Juni 2021

**der Eidgenössischen Postkommission PostCom**

**an die Post CH AG**

in Sachen

**Poststelle Prez-vers-Noréaz FR**

Die Post eröffnete der Gemeinde Prez-vers-Noréaz am 12. Dezember 2019, dass die Poststelle Prez-vers-Noréaz geschlossen und durch einen Hausservice ersetzt werden soll. Die Gemeinde Prez-vers-Noréaz gelangte mit der Eingabe vom 27. Dezember 2019 an die PostCom und beantragte, dass die PostCom den Entscheid der Post überprüfe. Die PostCom behandelte das Dossier an der Sitzung vom 16. Juni 2021.

Der Leiter des Fachsekretariats der PostCom ist Gemeinderat in der Gemeinde Ponthaux, einer Nachbargemeinde von Prez. Er trat für das gesamte Verfahren in Sachen Poststelle Prez-vers-Noréaz in den Ausstand. Die stellvertretende Leiterin des Fachsekretariats übernahm für die Vorbereitung und Behandlung des Dossiers in der PostCom seine Aufgaben.

### **I. Die PostCom stellt fest, dass**

1. es sich beim strittigen Fall um die Schliessung einer bestehenden Poststelle im Sinne von Art. 34 Postverordnung (VPG) handelt;
2. die Gemeinde als Standortgemeinde der Poststelle eine betroffene Gemeinde im Sinne von Art. 34 Abs. 3 VPG ist;
3. die Eingabe der Gemeinde frist- und formgerecht erfolgt ist.

---

Die Voraussetzungen zur Anrufung der PostCom sind somit erfüllt.



## **II. Die PostCom überprüfte insbesondere, ob**

1. die Post vor der Schliessung der Poststelle die Behörden der betroffenen Gemeinde angehört hat (Art. 34 Abs. 1 und Abs. 5 Bst. a VPG);
2. eine einvernehmliche Lösung gesucht wurde (Art. 34 Abs. 1 und Abs. 5 Bst. a VPG);
3. die Erreichbarkeit gemäss den Vorgaben von Art. 33 Abs. 4 und Abs. 5<sup>bis</sup> resp. Art. 44 Abs. 1 VPG nach Realisierung des Entscheids der Post eingehalten wird (Art. 34 Abs. 5 Bst. b VPG);
4. die Post mit ihrem Entscheid die regionalen Gegebenheiten berücksichtigt hat (Art. 34 Abs. 5 Bst. c VPG) und die Bedürfnisse von Menschen mit Bewegungsbehinderungen genügend berücksichtigt werden (Art. 14 Abs. 7 Bst. a Postgesetz);
5. nach Umsetzung des Entscheids in der betreffenden Raumplanungsregion mindestens eine Poststelle mit dem Angebot der Grundversorgung verbleibt (Art. 33 Abs. 2 VPG).

Die Einhaltung der Zugangsverpflichtung im Bereich des Zahlungsverkehrs nach Art. 44 Abs. 1 VPG überprüft das Bundesamt für Kommunikation BAKOM. Das Resultat seiner Prüfung fliesst in das Verfahren vor der PostCom ein.

## **III. Die PostCom kommt zu folgender Beurteilung**

1. Die Post teilte der Gemeinde Prez-vers-Noréaz den Entscheid über die Schliessung der Poststelle Prez-vers-Noréaz am 12. Dezember 2019 mit. Die Eingabe der Gemeinde Prez-vers-Noréaz an die PostCom stammt vom 27. Dezember 2019. Per 1. Januar 2020 schlossen sich die Gemeinden Prez-vers-Noréaz, Noréaz und Corserey zur Gemeinde Prez zusammen. In der Folge handelte im Verfahren vor der PostCom die Gemeinde Prez.
2. Nach Eingang der Eingabe der Gemeinde Prez-vers-Noréaz erstellte die Post zu Händen der PostCom ein Dossier. Die Gemeinde Prez hatte Gelegenheit, dazu Stellung zu nehmen. Seit 1. Januar 2019 kann die PostCom nach Art. 34 Abs. 4 VPG den betroffenen Kantonen in Verfahren zur Schliessung oder Verlegung von Poststellen oder Postagenturen Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Die PostCom hat deshalb den Kanton Freiburg eingeladen, eine Stellungnahme abzugeben. Der Kanton Freiburg hat auf eine Stellungnahme verzichtet.
3. Die Pläne der Post zur Schliessung der Poststelle Prez-vers-Noréaz führten zu einer Mobilisierung der Bevölkerung. Es wurde ein Unterstützungskomitee für die Poststelle von Prez-vers-Noréaz gegründet («Comité de soutien de la poste de Prez-vers-Noréaz»). Eine Delegation der Gemeindebehörde und von Syndicom übergab der Post CH AG am 22. November 2017 eine Petition mit rund 1000 Unterschriften zu Gunsten der Poststelle Prez-vers-Noréaz. Im Januar 2018 gab es eine öffentliche Demonstration, mit welcher der Erhalt der Poststelle Prez-vers-Noréaz gefordert wurde.
4. Die Gemeinde Prez mandatierte einen Rechtsanwalt, der sie im Verfahren vor der PostCom vertritt. Das Verfahren nach Art. 34 VPG bei Schliessung oder Verlegung einer Poststelle oder Postagentur ist kein Verwaltungsverfahren nach dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG), das in einer Verfügung mündet. Das Verfahren nach Art. 34 VPG ist ein Verfahren sui generis. Nach Art. 14 Abs. 6 des Postgesetzes handelt es sich um ein Schlichtungsverfahren. Es mündet in einer Empfehlung der PostCom an die Adresse der Post. Die Post ist nicht an die Empfehlung der PostCom gebunden, sondern entscheidet unter Berücksichtigung der Empfehlung der PostCom endgültig über die Schliessung oder Verlegung der entsprechenden Poststelle oder Postagentur.

Die PostCom kann die Entscheide der Post nicht frei überprüfen, sondern nur im Hinblick auf bestimmte Kriterien. Nach Art. 34 Abs. 5 VPG prüft die PostCom für die Abgabe ihrer Empfehlung, ob:

- die Post die Vorgaben nach Art. 34 Abs. 1 [Vorgaben zum Dialogverfahren] eingehalten hat;
- die Vorgaben zur Erreichbarkeit nach den Artikeln 33 und 44 [Vorgaben für die Erreichbarkeit von Postdienstleistungen und Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs] eingehalten bleiben; und
- der Entscheid der Post die regionalen Gegebenheiten berücksichtigt.

Die PostCom geht deshalb nur soweit auf die verschiedenen Eingaben des Conseil communal ein, als sie die vorgebrachten Argumente nach Art. 34 Abs. 5 VPG für die Abgabe der Empfehlung berücksichtigen kann. Andere Vorbringen, wie etwa die Überlegungen zur Ausrichtung des Service public, zur Umweltbelastung durch Fahrten mit Privatfahrzeugen zu umliegenden Poststellen oder

der sozialen bzw. historischen Funktion der Poststelle Prez-vers-Noréaz werden nicht berücksichtigt. Auch das Argument, dass die Unterbringung der Poststelle im neuen Gemeindegebäude im Jahr 2004 eine Kostensteigerung verursacht hat, kann die PostCom für die Abgabe ihrer Empfehlung nicht berücksichtigen.

Da im vorliegenden Fall als Ersatzlösung für die Poststelle Prez-vers-Noréaz der Hauservice vorgesehen ist, wird nicht auf die verschiedenen Argumente der Gemeinde gegen Postagenturen als Ersatzlösung eingegangen.

### Dialogverfahren

5. Die Gemeinde verlangte in ihrer Eingabe die Durchführung einer Schlichtungsverhandlung nach Art. 34 Abs. 4 VPG. Vor der Eröffnung eines Entscheides der Post an die Gemeinde findet regelmässig bereits ein einlässlicher Dialog zwischen Post und Gemeinde statt. Dieser Dialog führte zu keiner einvernehmlichen Lösung, weshalb die Eröffnung eines Entscheids an die Gemeindebehörde erforderlich war. Eine Schlichtungsverhandlung hat zum Ziel, einen Kompromiss (also eine einvernehmliche Lösung) zwischen Post und Gemeinde zu vermitteln. Das ist nur möglich, wenn die Parteien einander gegenüber der im Dialog vertretenen Haltung entgegenkommen. Deshalb verlangt die PostCom von der Gemeindebehörde, die eine Schlichtungsverhandlung beantragt, dass sie einen Vorschlag für ein Entgegenkommen gegenüber der Post formuliert. Tut sie dies nicht, wird keine Schlichtungsverhandlung angesetzt. Es kann aber auf Antrag der Gemeindebehörde eine Anhörung erfolgen (vgl. dazu Ziff. III. 3 der Empfehlung 8/2020 vom 7. Mai 2020 in Sachen Poststelle Rickenbach LU und Ziff. III. 3 der Empfehlung 23/2020 vom 8. Oktober 2020 in Sachen Poststelle Bossonnens). Indessen stellt weder die Anordnung einer Schlichtungsverhandlung noch die Anordnung einer Anhörung ein Präjudiz für die Abgabe der Empfehlung der PostCom dar. Wird keine Schlichtungsverhandlung oder Anhörung durchgeführt, prüft die PostCom die Eingabe der Gemeindebehörde ergebnisoffen aufgrund der Akten. Auf entsprechende Nachfrage der PostCom hielt der Conseil communal von Prez am Antrag um Durchführung einer Schlichtungsverhandlung nicht fest. Er verlangte auch keine Anhörung.
6. Die Post führte mit der Gemeinde Prez-vers-Noréaz insgesamt zwei Gespräche über die Zukunft der Postversorgung in Prez-vers-Noréaz. Am ersten Gespräch nahmen drei Gemeinderäte teil. Das zweite Gespräch erfolgte mit dem gesamten Gemeinderat von Prez-vers-Noréaz. Die Gemeinde wendet ein, dass die Post mit ihr einen Dialog nur pro forma geführt habe. Der Entscheid über die Schliessung der Poststelle sei bereits vor der Aufnahme des Dialogs gefällt gewesen.  
Die Post ist verpflichtet, die Behörden der betroffenen Gemeinden mindestens sechs Monate vor der Schliessung oder Verlegung einer Poststelle oder Postagentur anzuhören und mit ihnen eine einvernehmliche Lösung zu suchen (Art. 34 Abs. 1 VPG). Die geplante Veränderung ist also Ausgangspunkt bzw. Anlass und nicht in erster Linie Gegenstand des Dialogs (Ziff. III. 3 b der Empfehlung 3/2018 vom 25. Januar 2018 in Sachen Poststelle Schänis SG). Insofern trifft der Eindruck der Gemeinde zu, dass der Entscheid über eine Veränderung der Postversorgung in Prez-vers-Noréaz bereits vor Aufnahme des Gesprächs mit der Gemeindebehörde gefällt worden war. Einen Verfahrensmangel stellt dies nach dem geltenden Recht jedoch nicht dar. Denn es ist gerade dieser Entscheid über die Schliessung oder Verlegung einer Poststelle oder Postagentur, den die Post nach Art. 34 Abs. 1 VPG zur Aufnahme des Dialogs mit den Behörden der betroffenen Gemeinden verpflichtet.
7. Die Gemeinde gibt an, dass sie Vorschläge zur Kosteneinsparung, namentlich zur Reduktion der Mietkosten, gemacht habe. Das zeige, dass sie auf die Ausführungen der Post über die negative Wirtschaftlichkeit der Poststelle Prez-vers-Noréaz eingegangen sei. Es sei in Wahrheit die Post gewesen, die kompromisslos in den Dialog mit der Gemeinde eingestiegen sei und auf der Schliessung der Poststelle bestanden habe. Angesichts der Tatsache, dass die Volumen der Poststelle Prez-vers-Noréaz teilweise sogar zunehmen (etwa bei den Briefen) und angesichts des grossen Rückhalts, den die Poststelle Prez-vers-Noréaz bei der Bevölkerung geniesse, könne sich die Post nicht einfach auf den Standpunkt stellen, dass die Weiterführung der Poststelle Prez-vers-Noréaz keine Option sei. Die Gemeinde geht im Übrigen davon aus, dass die finanzielle Lage der Poststelle Prez-vers-Noréaz nicht so schlecht ist, wie sie von der Post dargestellt werde und zweifelt die von der Post gemachten Angaben über die Volumen der Poststelle an. Aufgrund der Schliessung von Poststellen in der Umgebung seien die Volumen der Poststelle Prez-vers-Noréaz im Wesentlichen stabil,

teilweise sogar leicht gestiegen. Die Poststelle Prez-vers-Noréaz sei Zugangspunkt für mehrere Dörfer in der Umgebung und befinde sich an einer guten Lage. Es sei daher schwer zu verstehen, dass die Post diese Poststelle schliessen wolle.

8. Die PostCom kann diese Argumentation der Gemeinde gut nachvollziehen. Es trifft zu, dass die Volumen der Poststelle Prez-vers-Noréaz über die letzten zehn Jahre gesehen auf tiefem Niveau stabil geblieben sind bzw. leicht zugenommen haben. Zwischen 2010 und 2019 gab es eine Zunahme und täglich durchschnittlich drei Kundengeschäften. Das bedeutet, dass die täglichen Kundengeschäfte von durchschnittlich 84 Kundengeschäften im Jahr 2010 auf durchschnittlich 87 Kundengeschäfte pro Tag im Jahr 2019 gestiegen sind. Wie die Gemeinde annimmt, dürfte die leichte Zunahme der Volumen auf die Schliessung mehrerer Poststellen in der Umgebung zurückzuführen sein. Vor diesem Hintergrund ist auch verständlich, dass die Gemeinde vorgeschlagen hat, die Wirtschaftlichkeit der Poststelle durch Reduktion der Mietkosten zu verbessern.

Gerade die negative Wirtschaftlichkeit einer Poststelle ist in der Praxis regelmässig Anlass für deren Überprüfung durch die Post. Deshalb möchten die kommunalen Verantwortlichen die Angaben der Post zur finanziellen Situation der Poststelle und zur Nutzung der Poststelle im Vergleich zu anderen bedienten Zugangspunkten in der Region zumindest nachvollziehen können, wenn nicht sogar durch Unterlagen belegt sehen. Doch orientieren sich die rechtlichen Vorgaben für die Entwicklung des Postnetzes nicht an der Wirtschaftlichkeit der Poststellen, sondern an der Postversorgung in Form eines landesweit flächendeckenden Poststellen- und Postagenturennetzes (Art. 33 Postverordnung). Das bedeutet mit anderen Worten, dass die genügende oder ungenügende Wirtschaftlichkeit von Poststellen – so wie auch die Gemeinde in einer ihrer Eingaben ausführt - aus rechtlicher Sicht kein Kriterium für die Weiterführung bzw. Schliessung von konkreten Poststellen ist (vgl. Ziff. III. 3a der Empfehlung 3/2018 vom 25. Januar 2018 in Sachen Poststelle Schänis SG oder Ziff. III. 4 der Empfehlung 11/2018 vom 30. August 2018 in Sachen Poststelle Uettligen BE). Dementsprechend ist die Post auch nicht verpflichtet, den Gemeinden Angaben zur Wirtschaftlichkeit von Poststellen offen zu legen (vgl. dazu Ziff. III. 11 der Empfehlung 19/2017 vom 5. Oktober 2017 in Sachen Poststelle Balerna). Die Post legt den Behörden der betroffenen Gemeinden im Dialogverfahren aber regelmässig die Volumen der letzten Jahre in den Kategorien Einzahlungen, Avisierungen, Briefe und Pakete offen. Diese Zahlen spiegeln die Nutzung der Poststelle wieder. Die Offenlegung des Nutzungsrückganges oder – wie im Fall von Prez-vers-Noréaz – die Offenlegung der bescheidenen Nutzung der Poststelle kann für die Gemeindebehörden den von der Post geltend gemachten Handlungsbedarf nachvollziehbar machen.

Auch die PostCom kann die Wirtschaftlichkeit der Poststelle in Verfahren nach Art. 34 VPG nicht überprüfen (vgl. Ziff. 4 oben). Die PostCom geht deshalb nicht näher auf die Argumentation der Gemeinde zu diesem Thema ein.

9. Die Poststelle Prez-vers-Noréaz ist Abholstelle für die Haushalte der Gemeinden Corserey und Noréaz sowie der Gemeinde Tornry. Die Post bot den Gemeinden am 30. November 2017 einen Dialog an. Beide Gemeinden verlangten keinen Dialog mit der Post. Die Gemeinde Noréaz sprach sich im Schreiben vom 30. Januar 2018 für den Erhalt der Poststelle Prez-vers-Noréaz aus, war aber an einem Dialog mit der Post nicht interessiert.

Es kann somit festgestellt werden, dass die Post die Anforderungen an das Dialogverfahren nach Art. 34 Abs. 1 VPG erfüllt hat.

### **Erreichbarkeitsvorgaben**

10. Die VPG schreibt vor, dass in jeder Raumplanungsregion mindestens eine Poststelle vorhanden sein muss. In der Raumplanungsregion 1001 (Sarine) gibt es nach Umsetzung der von der Post geplanten Schliessung der Poststellen Prez-vers-Noréaz mit einem Hausservice als Ersatzlösung und der Umwandlung der Poststelle Fribourg 2 Bourg in eine Postagentur 11 Poststellen und 16 Postagenturen (Stand 1. Mai 2021). Hinzu kommen acht PickPost-Stellen und drei My Post 24-Automaten.
11. Der Erreichbarkeitswert von Poststellen und Postagenturen nach Art. 33 Abs. 4 VPG (vgl. dazu unten Ziff. 12) lag im Kanton Freiburg im Oktober des Jahres 2020 bei 91 Prozent. Damit übertrifft die Post die gesetzliche Mindestvorgabe von 90 Prozent. Doch lagen der PostCom in diesem Zeitpunkt zwei Dossiers aus dem Kanton Freiburg vor, das Dossier betreffend Poststelle Prez-vers-Noréaz und das Dossier betreffend Poststelle Vuisternens-devant-Romont. In beiden Fällen beabsichtigte

die Post, die Poststelle in der jeweiligen Ortschaft mit einem Hausservice als Ersatzlösung zu schliessen. Es war im damaligen Zeitpunkt nicht klar, welche Auswirkungen die beiden geplanten Poststellenschliessungen auf den Erreichbarkeitswert im Kanton Freiburg haben würden und ob die gesetzliche Mindestvorgabe nach Art. 33 Abs. 4 VPG von 90 Prozent für die Erreichbarkeit von Poststellen und Postagenturen im Kanton Freiburg auch nach der Schliessung dieser beiden bedienten Zugangspunkte eingehalten bleibt.

Die PostCom forderte die Post deshalb auf, in einem Zusatzdossier die Auswirkungen der geplanten Schliessung der Poststellen Prez-vers-Noréaz und Vuisternens-devant-Romont mit einem Hausservice als Ersatzlösung auf den Erreichbarkeitswert gemäss Art. 33 Abs. 4 VPG im Kanton Freiburg darzulegen. Die Gemeinde Prez hatte die Gelegenheit, sich zu diesem Zusatzdossier zu äussern.

In der Stellungnahme vom 25. Februar 2021 zum Zusatzdossier der Post zeigte sich die Gemeinde erstaunt, dass ein Vergleich zwischen den beiden Gemeinden, Prez und Vuisternens-devant-Romont, gemacht werde. Sie bringt verschiedene Argumente gegen diesen Vergleich vor und auch gegen die von der Post im Zusatzdossier vorgelegte provisorische Berechnung der Erreichbarkeit von Poststellen und Postagenturen im Kanton Freiburg. Da die Annahme, es gehe um einen Vergleich der beiden Gemeinden Prez und Vuisternens-devant-Romont auf einem Missverständnis beruhte und kein solcher Vergleich erfolgte noch von der Post beabsichtigt war, wird auf die entsprechenden Argumente der Gemeinde nicht eingegangen.

Da zwischenzeitlich die definitiven Erreichbarkeitswerte nach Art. 33 Abs. 4 VPG für das Jahr 2020 vorliegen, ist es zudem nicht mehr erforderlich, auf das Zusatzdossier der Post mit den entsprechenden provisorischen Berechnungen abzustellen. Es wird statt dessen auf die nachfolgend dargestellte definitive Berechnung der Erreichbarkeit von Poststellen und Postagenturen nach Art. 33 Abs. 4 VPG per Ende 2020 abgestellt.

12. Nach Art. 33 Abs. 4 VPG muss das Poststellen- und Postagenturennetz gewährleisten, dass 90 Prozent der ständigen Wohnbevölkerung eines Kantons zu Fuss oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln eine Poststelle oder Postagentur innerhalb von 20 Minuten erreichen können. Bietet die Post einen Hausservice an, so gelten für die betroffenen Haushalte 30 Minuten. Der von der Post für den Kanton Freiburg berechnete Wert der Erreichbarkeit von Poststellen und Postagenturen beträgt für das Jahr 2020 92.75 Prozent. Die Vorgabe von Art. 33 Abs. 4 VPG ist somit erfüllt.

In der Stellungnahme vom 25. Februar 2021 weist die Gemeinde darauf hin, dass nach den Ausführungen im Zusatzdossier der Post nach der Schliessung der Poststelle Prez-vers-Noréaz 66 Personen in der Region nicht mehr innerhalb von 20 bzw. 30 Minuten Zugang zu einem bedienten Zugangspunkt haben. Wie oben dargelegt, verlangt Art. 33 Abs. 4 VPG nicht, dass 100 Prozent der ständigen Wohnbevölkerung eines Kantons zu Fuss oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln eine Poststelle oder Postagentur innerhalb von 20 Minuten erreichen können. Der Umstand, dass die Erreichbarkeit von Poststellen und Postagenturen für einige Einwohnende der Region durch die Schliessung der Poststelle Prez-vers-Noréaz verschlechtert wird, ist aus rechtlicher Sicht unerheblich, solange die Post die Vorgabe von Art. 33 Abs. 4 VPG für den Kanton Freiburg als Ganzes erfüllt.

13. In städtischen Gebieten und Agglomerationen gemäss Bundesstatistik sowie in den übrigen nicht berücksichtigten statistischen Städten muss nach Art. 33 Abs. 5<sup>bis</sup> VPG mindestens ein bedienter Zugangspunkt pro Agglomeration gewährleistet sein. Wird die Schwelle von jeweils 15'000 Einwohnerinnen und Einwohnern oder Beschäftigten überschritten, so ist ein weiterer bedienter Zugangspunkt zu betreiben. Für die Definition der städtischen Gebiete und Agglomerationen ist die Gemeindetypologie des Bundesamts für Statistik (BFS) resp. die Definition des Raums mit städtischem Charakter von 2012 massgebend. Die Definition des Raums mit städtischem Charakter unterscheidet sechs Kategorien (Kernstadt, Hauptkern, Nebenkern, Agglomerationsgürtelgemeinde, mehrfach orientierte Gemeinde sowie Kerngemeinde ausserhalb von Agglomerationen). Für die Anwendung des Dichtekriteriums im Sinne der postalischen Grundversorgung werden die Gemeindegattungen 1, 2, 3 und 6 (Kernstadt, Hauptkern, Nebenkern und Kerngemeinde ausserhalb von Agglomerationen) herangezogen. Die Gemeinde Prez gilt nach der Definition des Bundesamtes für Statistik als Agglomerationsgürtelgemeinde. Das Dichtekriterium für Städte und Agglomerationen kommt hier also nicht zur Anwendung.

14. Die Aufsicht über die Grundversorgung mit Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs obliegt nach Art. 63 Bst. a VPG dem Bundesamt für Kommunikation BAKOM. Darunter fällt auch die Genehmigung der Methode zur Messung des Zugangs zu den Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs (Art. 44 Abs. 3 VPG). Nach dem Erläuternden Bericht des BAKOM vom 30. November 2018 zur Änderung der

Postverordnung betreffend neue Erreichbarkeitsvorgaben (Kommentar zu Art. 34 Abs. 5 Bst. b auf Seite 7; publiziert unter [https://www.postcom.admin.ch/inhalte/PDF/Gesetzgebung/Erlaeuterungsbericht\\_Postverordnung-neue-Ereichbarkeitsvorgaben\\_20181130\\_DE.pdf](https://www.postcom.admin.ch/inhalte/PDF/Gesetzgebung/Erlaeuterungsbericht_Postverordnung-neue-Ereichbarkeitsvorgaben_20181130_DE.pdf).) muss die Post dem BAKOM als zuständige Aufsichtsbehörde für die Grundversorgung im Zahlungsverkehr zeitgleich wie der PostCom ein Dossier zu der jeweiligen Schliessung oder Umwandlung einer Poststelle zu stellen. Das BAKOM lässt seine Stellungnahme innert angemessener Frist der PostCom zukommen, welche die Stellungnahme des BAKOM in ihre Empfehlung einfügt.

In der Stellungnahme vom 4. März 2021 (vgl. Anhang zu dieser Empfehlung) erachtet das BAKOM die Erreichbarkeitsvorgaben nach Art. 44 Abs. 1 VPG für die Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs als erfüllt.

### **Regionale Gegebenheiten**

15. Nach Art. 34 Abs. 5 Bst. c VPG prüft die PostCom für die Abgabe der Empfehlungen unter anderem, ob der Entscheid der Post die regionalen Gegebenheiten berücksichtigt. Nach dem Erläuterungsbericht des UVEK vom 29. August 2012 zur Postverordnung (publiziert auf der Website der PostCom unter <https://www.postcom.admin.ch/inhalte/PDF/Gesetzgebung/Erlaeuterungsbericht-Postverordnung-d-20120829.pdf>) können regionale Gegebenheiten «beispielsweise die Anzahl Verbindungen mit öffentlichen Verkehrsmitteln pro Tag oder die Dauer der Abwicklung des Postgeschäfts sein.» Deshalb klärt die PostCom zusätzlich zur Überprüfung, ob die allgemeinen Erreichbarkeitsvorgaben nach der VPG erfüllt sind, in jedem Einzelfall unter dem Blickwinkel der regionalen Gegebenheiten ab, welche Möglichkeiten die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde zum Besuch von Poststellen in der Umgebung haben und wie weit der Besuch von solchen Poststellen im konkreten Fall erforderlich ist: Berechnet wird der Zeitbedarf für die Reise immer ab der Poststelle der betroffenen Gemeinde.
16. In der Ortschaft Noréaz gibt es eine Postagentur, die unverändert bestehen bleibt und wo die Einwohnenden der Ortschaft Noréaz weiterhin normale avisierte Sendungen abholen können. Aus den umliegenden Ortschaften ist die Postagentur Noréaz jedoch mit dem öffentlichen Verkehr deutlich schlechter erreichbar als die Poststelle Avry-Centre. Deshalb ist die Poststelle Avry-Centre als Abholstelle für avisierte Sendungen aus Prez-vers-Noréaz und aus Corserey vorgesehen. Die Einwohnenden der Ortschaft Noréaz müssen dort nur avisierte Spezialsendungen wie Betreuungsurkunden abholen.
17. Die Postfiliale Avry-Centre ist 6 km Wegdistanz von der Poststelle Prez-vers-Noréaz entfernt. Mit dem öffentlichen Verkehr beträgt die Reisezeit zwischen der Poststelle Prez-vers-Noréaz und der Poststelle Avry-Centre inklusive der erforderlichen Fussmärsche 15-20 Minuten. Unter der Woche gibt es während der Öffnungszeiten der Poststelle Avry-Centre stündlich durchschnittlich zwei Verbindungen. Mit dem PKW dauert die Fahrt etwa sechs Minuten. Der Zeitbedarf für die Erledigung eines Postgeschäftes in der Poststelle Avry-Centre mit dem öffentlichen Verkehr beträgt (inklusive Hin- und Rückreise) ab der Poststelle Prez-vers-Noréaz rund eine Stunde und fünf Minuten. Die Poststelle Avry-Centre befindet sich in einem Einkaufszentrum und hat deshalb ausgesprochen lange Öffnungszeiten (Mo.-Do. 8.00-19.00, Fr. 8.00-21.00 und Sa. 8.00-16.00 Uhr; insgesamt 65 Stunden pro Woche). Die Öffnungszeiten der Poststelle Avry-Centre sind damit mehr als doppelt so lang wie die Öffnungszeiten der Poststelle Prez-vers-Noréaz (29.5 Std. pro Woche). Die zusätzliche Kundschaft aus der Gemeinde Prez kann somit problemlos bedient werden. Für die berufstätige Kundschaft kann es zudem ein Vorteil sein, wenn sie avisierte Sendungen in einer Poststelle mit langen Öffnungszeiten abholen kann. Die langen Öffnungszeiten erlauben die Abholung von Sendungen am Abend (am Freitagabend sogar bis 21.00 Uhr, an den übrigen Wochentagen bis 19.00 Uhr) und am Samstag. Es wird deshalb – anders als die Gemeinde befürchtet – nicht erforderlich sein, dass Berufstätige frei nehmen müssen, um eine avisierte Sendung auf der Poststelle Avry-Centre abzuholen.
18. Die Postagentur Châtonnaye ist 7.5 km von der Poststelle Prez-vers-Noréaz entfernt. Mit dem öffentlichen Verkehr beträgt die Reisezeit inkl. Fussmärsche ca. 14 Minuten. Mit dem PKW dauert die Fahrt ca. neun Minuten. In der Umgebung befindet sich ferner die 9 km entfernte Poststelle Payern. Die Reisezeit (inkl. Fussmärsche) beträgt mindestens 49 Minuten. Mit dem PKW dauert die Fahrt rund zehn Minuten. Weiter sind die Postagentur Noréaz (4 km Wegdistanz) und die Postagentur Lentigny (4.3 km Wegdistanz) über eine Umsteigeverbindung in mindestens 42 bzw. 50 Minuten

erreichbar. Mit dem PKW dauert die Fahrt zur Postagentur Noréaz ca. vier Minuten und zur Postagentur Lentigny etwa fünf Minuten.

19. In Prez-vers-Noréaz soll ein Hausservice eingeführt werden. Der Hausservice umfasst im Wesentlichen die gleichen Dienstleistungen wie das Angebot einer Poststelle. Man spricht deshalb vom Postschalter an der Haustüre: Es können Briefe und Pakete ins In- und Ausland aufgegeben sowie – anders als die Gemeinde annimmt – Einzahlungen und Barbezüge an der Haustür getätigt werden. Der Gemeinde ist zuzustimmen, dass jene Personen, die tagsüber nicht zu Hause sind, nicht vom Hausservice profitieren können. Hingegen wird die ältere, weniger mobilere Bevölkerung vom Hausservice und namentlich auch von der Möglichkeit des Bargeldbezugs und der Bargeldeinzahlung an der Haustüre profitieren können. Die ältere Bevölkerung wird deshalb kaum mehr auf den Besuch einer Poststelle angewiesen sein. Die von der Gemeinde angesprochene Vertraulichkeit der Dienstleistung ist im Rahmen des Hausservice gewährleistet.

20. Die Gemeinde gibt an, dass die ältere Bevölkerung der Gemeinde benachteiligt wäre, wenn sie für Postgeschäfte das Einkaufszentrum aufsuchen müsste. Die ältere Bevölkerung hat jedoch – wie oben dargelegt – die Möglichkeit, tagsüber Postgeschäfte an der Haustüre zu erledigen und ist deshalb kaum mehr auf den Besuch einer Poststelle angewiesen.

Nach der Gemeinde kann sich die Lage der Poststelle Avry-Centre in einem Einkaufszentrum für gewerbliche und institutionelle Kunden als ein Nachteil erweisen, weil die Abholung von Postsendungen und insbesondere von Einschreiben viel Zeit beanspruchen könne. Zudem befürchtet die Gemeinde eine Reduktion des Dienstleistungsangebotes gegenüber den Geschäftskunden.

Da Geschäftskunden in der Regel während der Bürozeiten am Geschäftsdomizil präsent sind, werden sie von der üblichen Zustellung der Sendungen am Domizil profitieren. Nach den Angaben der Post wird der Hausservice den Geschäftskunden am Geschäftsdomizil angeboten. Diese werden also auch von den Angeboten des Hausservice profitieren können. Bezüglich der Aufgabe umfangreicherer Sendungen, die den Rahmen des Hausservice sprengen – wie etwa die von der Gemeinde angesprochenen Massenversände durch die Gemeindeverwaltung – nimmt die Post regelmässig direkt Kontakt mit den Geschäftskunden auf, um mit ihnen individuelle Lösungen zu vereinbaren.

21. Die Gemeinde weist darauf hin, dass es möglich sei, dass einige Einwohnerinnen und Einwohner, die in abgelegenen Teilen der Gemeinde wohnen, nicht über Hauszustellung verfügen. Diese könnten dann auch nicht vom Hausservice profitieren.

Es trifft zu, dass Haushalte, die nicht über Hauszustellung verfügen, nicht vom Hausservice profitieren können. Die Ortschaft bzw. die ehemalige Gemeinde Prez-vers-Noréaz umfasst eine Fläche von 5.7 km<sup>2</sup> und hatte am 31. Dezember 2019 1126 Einwohnerinnen und Einwohner. Bei dieser Siedlungsdichte und aufgrund der Siedlungsstruktur ist davon auszugehen, dass es in der Ortschaft Prez-vers-Noréaz – wenn überhaupt – höchstens vereinzelt Haushalte geben könnte, welche über keine Hauszustellung verfügen. Die Gemeinde macht denn auch keine Angaben dazu, dass es solche Haushalte in der Ortschaft Prez-vers-Noréaz tatsächlich gibt, sondern beschränkt sich auf Vermutungen. Wie bereits oben festgehalten, ist die Post verpflichtet, die Vorgabe von Art. 33 Abs. 4 VPG für 90 Prozent der ständigen Wohnbevölkerung eines Kantons einzuhalten. Diese Vorgabe hat die Post erfüllt (vgl. dazu oben Ziff. 12).

22. Die Gemeinde Prez fragt sich, wo avisierte Sendungen abgeholt werden müssen, wenn auch die Poststelle Avry-Centre eines Tages geschlossen werde.

Nach den Angaben im Dossier der Post gibt es zurzeit keine Pläne für die Überprüfung der Poststelle Avry-Centre. Würde die Poststelle Avry-Centre einmal überprüft werden, wäre die Gemeinde Prez aufgrund des geltenden Rechts in das entsprechende Dialogverfahren einzubeziehen: Nach der Praxis der PostCom können neben der Standortgemeinde auch andere Gemeinden von der Schliessung oder Verlegung einer Poststelle betroffen sein: Neben der Standortgemeinde gelten Gemeinden als betroffen, die selber über keine Poststelle verfügen und deren Einwohnerinnen und Einwohner in der entsprechenden Poststelle avisierte Sendungen abholen müssen (vgl. Empfehlung 5/2016 vom 23. Juni 2016 betreffend Poststelle Emmetten). Ist die überprüfte Poststelle nicht Abholstelle für avisierte Sendungen, kann eine Gemeinde trotzdem betroffen sein. Vorausgesetzt wird, dass die Gemeinde selber über keine Poststelle verfügt, die überprüfte Poststelle die nächstgelegene Poststelle ist und dass ein namhafter Anteil der Einwohnerschaft und nicht nur einzelne Einwohnerinnen

und Einwohner dieser Gemeinde auf der überprüften Poststelle mit einer gewissen Regelmässigkeit (das heisst nicht nur in Ausnahmefällen) Postgeschäfte tätigen (Empfehlung 12/2016 vom 6. Oktober 2016 betreffend Poststelle Niederwil AG [Ziff. I. 2a] und Empfehlung 2/2017 vom 24. Januar 2017 betreffend Poststelle Crémines BE [Ziff. 4]). Den mitbetroffenen Gemeinden stehen in diesen Verfahren die gleichen Rechte zu wie der Standortgemeinde.

23. In Ziff. III, 9 der Empfehlung 25/2020 vom 10. Dezember 2020 in Sachen Poststelle Forel (Lavaux) (VD) hielt die PostCom fest, dass es im Hinblick auf die regionalen Gegebenheiten unterschiedliche Kategorien von Gemeinden gibt: «Es gibt Gemeinden, in denen keine 'Infrastruktur für den täglichen Bedarf' mehr vorhanden ist. Das heisst es gibt dort keine Einkaufsmöglichkeiten, kein Restaurant, kein Café, keine Bank, keinen Coiffeur etc. In diesen Gemeinden orientieren sich die Einwohnerinnen und Einwohner in Richtung einer Stadt oder einer anderen grösseren Gemeinde. Dagegen gibt es Gemeinden, in denen es eine 'Infrastruktur für den täglichen Bedarf' gibt. Dort gibt es Möglichkeiten für den Einkauf von Artikeln des täglichen Bedarfs, Cafés, Restaurants, Coiffeursalons etc. In diesen Gemeinden können sich die Einwohnerinnen und Einwohner für den täglichen Bedarf ganz oder teilweise in der Gemeinde selber orientieren, wenn sie dies wünschen.» Um welche Kategorie von Gemeinde es sich handelt, ist nicht nur dafür relevant, wie gut die Aussicht ist, dort einen Agenturpartner zu finden. Zu welcher Kategorie von Gemeinden die Standortgemeinde der Poststelle zuzuordnen ist, gehört zu den regionalen Gegebenheiten, welche die Post bei der Postversorgung berücksichtigen muss: Müssen sich die Einwohnerinnen und Einwohner ohnehin für den täglichen Bedarf vollständig in Richtung einer anderen Gemeinde oder einer Stadt orientieren, gehört dies zu den regionalen Gegebenheiten, die die Post berücksichtigen darf. In diesem Fall scheint es im Hinblick auf die regionalen Gegebenheiten angemessen, dass die Bevölkerung der Gemeinde auch Postgeschäfte entweder im Rahmen des Hausservice an der Haustür erledigt oder die Postgeschäfte in jener Gemeinde tätigt, in der auch die Einkäufe gemacht werden. Besteht dagegen in einer Gemeinde eine Infrastruktur, die darauf hinweist, dass sich die Bevölkerung für den täglichen Bedarf nicht einfach in Richtung anderer Gemeinden orientiert, sondern – zumindest teilweise – auf die eigene Gemeinde orientiert ist, gehört das ebenfalls zu den regionalen Gegebenheiten, welche die Post beim Entscheid über die Postversorgung berücksichtigen muss. In Gemeinden, in denen sich die Einwohnerinnen und Einwohner für den täglichen Bedarf aufgrund des vorhandenen Angebots gut in der Gemeinde selbst orientieren können, ist als Ersatzlösung für die Poststelle primär eine Postagentur einzuführen. Will die Post in Ermangelung eines Agenturpartners einen Hausservice einführen, gelten dafür erhöhte Anforderungen. Es ist in diesen Fällen im Hinblick auf die regionalen Gegebenheiten nicht adäquat, in Ermangelung eines Agenturpartners ohne weitere Vorkehrungen und Prüfungen einfach Hausservice einzuführen. Erst recht überzeugt die Einführung eines Hausservice als Übergangslösung in diesen Fällen nicht. Allenfalls muss die Post in diesen Fällen sogar in Betracht ziehen, die Poststelle im Sinne einer Übergangslösung eventuell mit verkürzten Öffnungszeiten weiter zu betreiben, bis sie einen Agenturpartner gefunden hat.
24. Die Gemeinde Prez entstand am 1. Januar 2020 aus dem Zusammenschluss von drei Gemeinden (Noréaz, Prez-vers-Noréaz und Corserey). Das Gemeindegebiet umfasst eine Fläche von rund 16 km<sup>2</sup>. Die Gemeinde Prez hatte per Ende 2019 2'250 Einwohnerinnen und Einwohner. Per 31. Dezember 2018 hatte die Prez-vers-Noréaz etwas mehr als 1100 Einwohnende, die Ortschaft Corserey hatte 420 Einwohnende und die Ortschaft Noréaz hatte 720 Einwohnende. In Noréaz gibt es eine Postagentur. In Corserey gibt es schon heute Hausservice. Neu soll auch in der Ortschaft Prez-vers-Noréaz Hausservice eingeführt werden. In Prez-vers-Noréaz gibt es einige Einkaufsmöglichkeiten für Artikel des täglichen Bedarfs. Doch handelt es sich um eher kleinere Unternehmen. Es ist davon auszugehen, dass die Einwohnenden der Ortschaft Prez-vers-Noréaz die Einkäufe für den täglichen Bedarf zu einem grossen Teil ausserhalb der Ortschaft tätigen. Der Post stand keine breite Auswahl an möglichen Agenturpartnern zur Verfügung. Trotz Kontaktaufnahme und Abklärungen bei mehreren ortsansässigen Unternehmen konnte die Post keinen Agenturpartner finden. Auch die Gemeinde macht nicht geltend, dass der Post andere Agenturpartner zur Verfügung gestanden wären, als jene Unternehmen, die kontaktiert worden sind. Insofern ist nicht davon auszugehen, dass die Post durch Intensivierung der Suche in absehbarer Zeit eine Agenturlösung realisieren könnte. Angesichts der bescheidenen Volumen der Poststelle Prez-vers-



- Noréaz und der Grösse der Ortschaft ist der Hausservice für Prez-vers-Noréaz zudem keine ungeeignete Lösung.
25. Die Gemeinde gibt an, dass von der Poststelle Prez-vers-Noréaz nicht nur die Einwohnerinnen und Einwohner von Prez profitieren, sondern auch die Einwohnerinnen und Einwohner von Ortschaften aus der Umgebung, die nicht die Poststelle Avry-Centre nutzen wollen. Namentlich in den Zeiten der Pandemie sei das Ansteckungsrisiko in einem Einkaufszentrum nicht zu vernachlässigen. Zudem liege die Poststelle Prez-vers-Noréaz günstig an der kantonalen Verkehrsachse im Saanebezirk, was die Nutzung der Poststelle durch die Bevölkerung der gesamten Region begünstige. Die Poststelle liege im Zentrum der Gemeinde und es gebe genügend Parkplätze vor der Poststelle. Die Volumen der Poststelle Prez-vers-Noréaz sind bescheiden (etwas weniger als 90 Kundengeschäfte pro Tag). Aufgrund der Nutzungszahlen kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Poststelle Prez-vers-Noréaz von der Bevölkerung der Region regelmässig genutzt wird. Eine Zentrumsfunktion der Poststelle Prez-vers-Noréaz kann deshalb nicht angenommen werden. Die PostCom stellt nicht in Abrede, dass es Menschen gibt, die Postgeschäfte lieber nicht in einer Poststelle in einem Einkaufszentrum tätigen. Indessen zeigt die Nutzung der Poststelle Avry-Centre, dass ein grosser Teil der Kundschaft keine solchen Bedenken hat.
26. Die Gemeinde Prez vergleicht sich mit der Gemeinde Forel, welche mit rund 2000 Einwohnenden etwas weniger Einwohnerinnen und Einwohner habe als die Gemeinde Prez mit 2250 Einwohnenden. Für Forel habe die PostCom der Post empfohlen, auf die Schliessung der Poststelle mit einem Hausservice als Ersatzlösung zu verzichten und weiter nach einer Agenturlösung zu suchen (Empfehlung 25/2020 vom 10. Dezember 2020 in Sachen Poststelle Forel [Lavaux]). Der Vergleich mit der Gemeinde Forel trifft insofern nicht zu, als die Gemeinde Prez über eine Postagentur in Noréaz, also über einen bedienten Zugangspunkt, verfügt. Die Gemeinde Forel hätte – nach Schliessung der Poststelle mit einem Hausservice als Ersatzlösung – über keinen bedienten Zugangspunkt mehr verfügt.

#### **Zusammenfassung/Schlussfolgerung**

27. Die Poststelle Prez-vers-Noréaz existiert seit 1894. Die PostCom anerkennt das grosse Engagement der Gemeinde Prez und der Bevölkerung der Region für die traditionsreiche Poststelle Prez-vers-Noréaz. Die Volumen der Poststelle Prez-vers-Noréaz sprengen jedoch den Rahmen des im Hausservice zu bewältigenden nicht. Der Hausservice ist für die Postversorgung in einer Ortschaft mit gut 1100 Einwohnenden keine ungeeignete Lösung. Die PostCom geht davon aus, dass in absehbarer Zeit in der Gemeinde Prez kein Agenturpartner gefunden werden kann. Die Post hat somit die regionalen Gegebenheiten genügend berücksichtigt (Art. 34 Abs. 5 Bst. c VPG). Die Post hat auch die Vorgaben an die Dialogführung mit der damaligen Gemeinde Prez-vers-Noréaz (Art. 34 Abs. 1 VPG) und die Vorgaben an die Erreichbarkeit (Art. 33 und Art. 44 VPG) erfüllt. Die PostCom empfiehlt der Post jedoch, über die in ihrem Entscheid ausgesprochene Befristung von zwei Jahren hinaus eine Agenturlösung zu prüfen, wenn sich in Prez-vers-Noréaz ein Agenturpartner findet, der die Vorgaben der Post erfüllt.

#### **IV. Empfehlung**

Der Entscheid der Post steht in Einklang mit den gesetzlichen Rahmenbedingungen und ermöglicht nach wie vor eine gute postalische Grundversorgung im fraglichen Gebiet. Er ist daher nach der Beurteilung der PostCom unter folgendem Vorbehalt nicht zu beanstanden.

Die PostCom empfiehlt der Post, über die in ihrem Entscheid ausgesprochene Befristung von zwei Jahren hinaus eine Agenturlösung zu prüfen, wenn sich in Prez-vers-Noréaz ein Agenturpartner findet, der die Vorgaben der Post erfüllt.

Eidgenössische Postkommission PostCom

Anne Seydoux-Christe  
Präsidentin

Andrea Stegmann  
Stv. Leiterin Fachsekretariat

Mitteilung an:

- Post CH AG, Wankdorfallee 4, Postfach, 3030 Bern
- Commune de Prez, Route de Fribourg 19, Case Postale 22, 1746 Prez-vers-Noréaz
- Bundesamt für Kommunikation, Sektion Post, Zukunftstrasse 44, Postfach, 2501 Biel
- Direction de l'économie et de l'emploi DEE, Bd. de Pérolles 25, Case postale 1350, 1701 Fribourg

Anhang

Stellungnahme BAKOM vom 4. März 2021 „Remplacement d'un office de poste par un service à domicile à Prez-vers-Noréaz (FR)“



## Remplacement d'un office de poste par un service à domicile à Prez-vers-Noréaz (FR): position de l'OFCOM du 4 mars 2021

L'Office fédéral de la communication (OFCOM) est chargé d'évaluer le respect de l'obligation relative à l'accès aux services de paiement inscrite à l'art. 44, al. 1 et 1<sup>bis</sup>, de l'ordonnance du 29 août 2012 sur la poste (OPO; RS 783.01). Dans le cadre de la procédure prévue à l'art. 34 OPO, menée par la Commission fédérale de la poste (PostCom) en cas de fermeture ou de transfert d'un office de poste ou d'une agence postale, nous vous faisons parvenir la position de l'OFCOM sur le remplacement prévu de l'office de poste de Prez-vers-Noréaz, dans le canton de Fribourg par un service à domicile.

Les services de paiement relevant du service universel sont énumérés à l'art. 43, al. 1, let. a à e, OPO. En vertu de l'art. 32, al. 3, de la loi du 17 décembre 2010 sur la poste (LPO ; RS 783.0), les prestations du service universel dans le domaine des services de paiement doivent être accessibles de manière appropriée à tous les groupes de population et dans toutes les régions du pays. La Poste organise l'accès en tenant compte des besoins de la population. PostFinance peut garantir l'accès de différentes manières. La Poste garantit aux personnes handicapées un accès sans entraves aux services de paiement électronique.

Le Conseil fédéral a réglementé l'accès aux services de paiement en espèces à l'art. 44 OPO. Par conséquent, la Poste doit garantir l'accès aux services de paiement en espèces à 90 % de la population résidente permanente de chaque canton en 20 minutes, à pied ou par les transports publics (art. 44, al. 1, OPO). La Poste fournit à l'OFCOM des données sur l'accessibilité dans le cadre du rapport annuel relatif au respect du mandat de service universel dans le domaine du trafic des paiements.

La Poste n'est toutefois pas tenue de fournir à l'OFCOM les informations nécessaires lui permettant, dans le cas concret, de se prononcer sur les conséquences au niveau de l'accessibilité de la transformation d'un office de poste. Dans l'optique des prestations en matière de service de paiements, il convient de noter de manière générale que le remplacement d'un office de poste par un service à domicile n'entraîne pas de diminution importante des prestations du service universel tant que la Poste maintient ses prestations de paiement en espèces dans le cadre du service à domicile (versements en espèces sur le compte ou sur le compte d'un tiers et retraits d'espèces) et que la distribution à domicile demeure garantie à tous les ménages de la région concernée. Un tel format respecte les exigences de l'art. 44 OPO.

En 2019, la valeur mesurée indique que les prestations de paiement en espèces dans le canton de Fribourg étaient accessibles à 96.4 % de la population résidente permanente en 20 minutes. Outre les offices de poste en régie propre, les services de paiement et de versement en espèces au domicile du client ainsi que le service à domicile sont également pris en compte. Les dispositions de l'OPO (état au 1.1.2019) étaient respectées.

Office fédéral de la communication (OFCOM)

Digital signiert von Scherrer Annette DMV6YI  
2021-03-04 (mit Zeitstempel)

Annette Scherrer  
Cheffe de la section Poste